

3511 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 650 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 650 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Artikel I tritt in § 131a Abs.4 lit.d an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich und daran wird angefügt: "sowie für Maßnahmen zu deren Verbreitung;"
2. Im Artikel V treten im Abs.1 an die Stelle der Worte: "Abs.2 und 3" die Worte "Abs.2 bis 6".
3. Im Artikel V wird nach dem Abs.3 eingefügt:

"(4) In Kraft treten

- a) Art. I Z 23 (§ 40 Abs.1 lit.a), Z 24 (§ 40 Abs.1 lit.c), Z 36 (§ 50 Abs.2) und Art. VII am 1. Jänner 1989,
- b) Art. I Z 31 (§ 48 Abs.4), Z 33 (§ 48a) und Z 35 (§ 49 Abs.4), unbeschadet der Abs.5 und 6, am 1. Jänner 1989.

(5) Der Landeshauptmann kann nach Maßgabe der technischen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten für die einzelnen Behörden seines örtlichen Wirkungsbereiches durch Verordnung unterschiedliche Inkrafttretenstermine festsetzen für

- a) die Zuweisung von Kennzeichen gemäß Art. I Z 31 (§ 48 Abs.4),

- 2 -

- b) die Ausgabe von Kennzeichentafeln gemäß Art. I Z 35 (§ 49 Abs.4),
- c) die Reservierung und die Zuweisung von Wunschkennzeichen gemäß Art. I Z 33 (§ 48a Abs.2) und
- d) die Ausgabe von Kennzeichentafeln für Wunschkennzeichen.

Der Inkrafttretenstermin für Reservierungen von Wunschkennzeichen hat jedenfalls drei Monate vor jenem für die Ausgabe der Kennzeichentafeln gemäß lit.d zu liegen; Anträge auf Reservierungen können jeweils bis zu 14 Tage vor diesem Zeitpunkt eingebracht werden und gelten als am Tag des Inkrafttretens eingelangt. Der Inkrafttretenstermin für die Ausgabe von Kennzeichentafeln für Wunschkennzeichen darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den 1. Jänner 1990 vorgesehen werden.

- (6) Bei der Behörde vorrätige, zur Deckung des laufenden Bedarfes erforderliche Kennzeichentafeln, die nicht dem § 49 Abs.4 i.d.F. des Art. I Z 35 entsprechen, dürfen noch bis längstens 31. Jänner 1990 aufgebraucht und deren Kennzeichen zugewiesen werden."

- 4. Im Artikel V erhält der bisherige Abs.4 die Bezeichnung "(7)".